

Stadt Bochum

Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 135 / 11 – Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

In einem Bienenstand in Essen, Standort "Weg am Berge 39" ist am 07.12.2011 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 -30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgendes verfügt:

1. Der mit Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 09.12.2011 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen errichtete Sperrbezirk um den Standort "Weg am Berge 39" wird auf das Bochumer Stadtgebiet mit den nachfolgend aufgeführten Sperrbezirksgrenzen erweitert:

Im Norden

Vom Schnittpunkt Stadtgrenze Essen/Ottostraße in östlicher Richtung bis Berliner Straße.

Im Osten

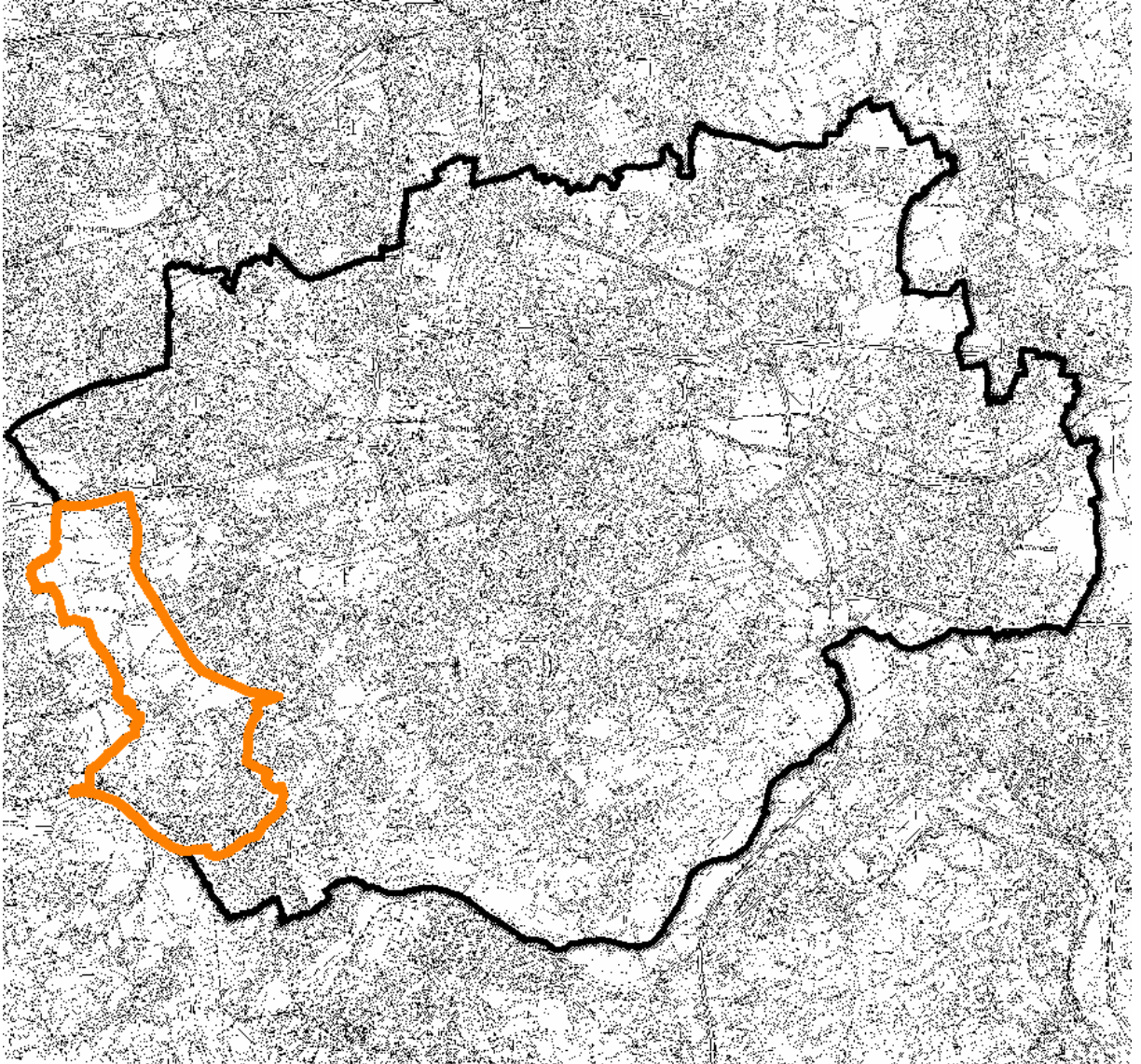
Von Berliner Straße in südlicher Richtung über Zeppelindamm bis Ruhrstraße. Ruhrstraße in westlicher Richtung bis Dahlhauser Höhenweg, in südlicher Richtung bis Hasenwinkeler Straße, entlang der Hasenwinkeler Straße bis Hattinger Straße.

Im Süden

Hattinger Straße in Richtung Westen bis Dr.-C-Otto-Straße, weiter entlang Krüzweg und dann Luftlinie in westlicher Richtung über die Ruhr bis zur Stadtgrenze.

Im Westen

Vom Schnittpunkt Stadtgrenze Essen/Krüzweg entlang der Stadtgrenze in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze Essen/Ottostraße.



2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden amtstierärztlich untersucht. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
Alle Bienenhalter werden aufgefordert, ihre im Sperrbezirk aufgestellten Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung der Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
7. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Essen Freisenbruch / Horst amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Anschlussperrbezirk auf Bochumer Stadtgebiet in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Anschlussperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat nach §80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Bochum, 12. Dezember 2011

Die Oberbürgermeisterin: I. V. Diane Jägers